

1 **9.3.a Änderung der Geschäftsordnungen - ANLAGE**

2 **Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die**
3 **Diözesanversammlung**

4 in der von der Diözesanversammlung am 13.03.2021 beschlossenen Fassung

5 **§1 Geltungsbereich**

6 Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ Diözesanverbands Augsburg.
7 Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe der Gliederungen, soweit diese
8 keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

9

10 **Diözesanversammlung**

11 **§2 Termin**

12 Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die
13 Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es

- 14 1. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung oder
15 2. die Hälfte der stimmberechtigten Jugendverbände oder
16 3. die Hälfte der gewählten Vorstände der Kreis-/Stadtverbände

17 in Textform unter Angabe der Gründe verlangt.

18 **§3 Vorläufige Tagesordnung**

19 Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den
20 Diözesanausschuss beschlossen.

21

22 §4 Vorbereitung

- 23 1. Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die
24 Diözesanversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn bei ihm
25 einzureichen. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes
26 sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung beim
27 Diözesanvorstand und beim Verbändereferenten der Diözese Augsburg
28 einzureichen.
- 29 2. Die Ausschüsse und Arbeitskreise der Diözesanversammlung leiten ihre
30 Berichte sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem
31 Diözesanvorstand zu.

32 §5 Einladung

- 33 1. Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem beschlossenen Termin
34 unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand
35 eingeladen.
- 36 2. Spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Termin der
37 Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen,
38 insbesondere die bereits eingegangenen Anträge, die Berichte der Ausschüsse
39 und den Bericht des Diözesanvorstandes an die Jugendverbände, Kreis-
40 /Stadtverbände und die weiteren beratenden Mitglieder der
41 Diözesanversammlung zu versenden.

42 §6 Stellvertretung

43 Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. Die
44 Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen
45 Mitgliedes vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist
46 nicht zulässig.

47 §7 Leitung

- 48 1. Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegen dem
49 Diözesanvorstand.
- 50 2. Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der
51 Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

52 §8 Beginn der Beratungen

- 53 1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in
54 nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - 55 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 - 56 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung und
 - 57 3. Feststellung der Gültigkeit des Protokolls der vorangegangenen
58 Diözesanversammlung.

- 59 2. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. §4, Abschnitt 1),
60 können von der Diözesanversammlung nur mit mindestens einem Drittel der
61 anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen werden.
62 3. Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der
63 Reihenfolge umgestellt werden.

64 §9 Öffentlichkeit

65 Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Antrag
66 aufgehoben werden.

67 §10 Beratungsordnung

- 68 1. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
69 2. Antragsteller und Rechenschaftspflichtige erhalten außerhalb der Reihenfolge
70 jederzeit das Wort.
71 3. Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
72 4. Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach
73 einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
74 5. Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über
75 den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher
76 Mehrheit.

77 §11 Anträge zur Geschäftsordnung

- 78 1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese
79 Anträge sind sofort zu behandeln.
80 2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang
81 der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:
82 1. Antrag auf Schluss der Diözesanversammlung,
83 2. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
84 3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
85 4. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
86 5. Antrag auf Durchführung eines Trendvotums,
87 6. Antrag auf Nichtbefassung,
88 7. Antrag auf Verweis in den zuständigen Ausschuss oder das zuständige
89 Organ,
90 8. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
91 9. Antrag auf Beratung, bzw. Wiederaufnahme eines
92 Tagesordnungspunktes,
93 10. Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit,
94 11. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
95 12. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
96 13. Antrag auf Schluss der Redeliste,
97 14. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,

- 98 15. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
99 16. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
100 17. Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste und
101 18. Hinweis zur Geschäftsordnung.
- 102 3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der
103 Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort
104 abzustimmen. Bei Anträgen nach §11 Absatz 2 ist ohne vorherige Abstimmung
105 gemäß §14 zu verfahren.
- 106 4. Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden,
107 wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
108 der Diözesanversammlung zustimmen.

109 §12 Persönliche Erklärung

110 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der
111 Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung
112 oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung
113 schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird
114 Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht
115 wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die
116 Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet
117 nicht statt.

118 §13 Beschlussfähigkeit

- 119 1. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
120 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Jugendverbände und
121 mindestens die Hälfte der mit Vorstand Kreis-/Stadtverbände, im
122 Versammlungsraum anwesend sind. Bei der Feststellung der
123 Beschlussfähigkeit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- 124 2. Die zu Beginn der Sitzung nach §8 Absatz 1 Nr. 1 festgestellte
125 Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden
126 kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
127 Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die
128 Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
- 129 3. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über
130 Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit
131 wiederhergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen
132 nicht mehr vorgenommen werden.
- 133 4. Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder
134 vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug
135 auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne
136 Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der
137 Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese
138 außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

139 **§14 Anträge und Abstimmungsregeln**

- 140 1. Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der
141 Diözesanversammlung, den Jugendverbände, Kreis-/Stadtverbänden sowie
142 den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind in Textform einzureichen.
- 143 2. Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden
144 grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. Über Sachanträge ist
145 auf Antrag geheim abzustimmen. Auf Verlangen von einem Drittel der
146 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ist
147 namentlich abzustimmen.
- 148 3. Initiativanträge können jederzeit während der Diözesanversammlung gestellt
149 werden. Sie müssen dazu mit einem Drittel der anwesenden
150 stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung in die Tagesordnung
151 aufgenommen werden.
- 152 4. Liegen mehrere Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest
153 gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die
154 Sitzungsleitung , welches der weitest gehende Antrag ist.
- 155 5. Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt
156 abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die
157 Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag
158 gestimmt haben.
- 159 6. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet
160 es.

161 **§15 Wahlen**

- 162 1. Wahlen werden in der Regel in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf
163 Antrag kann die Wahl per Handzeichen durchgeführt werden, wenn sich keine
164 Gegenrede erhebt.
- 165 2. Der Wahlausschuss ist im Vorfeld der Diözesanversammlung verantwortlich
166 für die Vorbereitung sämtlicher Wahlen:
- 167 1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter spätestens acht Wochen
168 vor der entsprechenden Versammlung an die Mitglieder der
169 Diözesanversammlung,
- 170 2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
- 171 3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
- 172 4. die Suche nach geeigneten Kandidierenden,
- 173 5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach
174 ausführlicher Darstellung des Profils des Amtes,
- 175 6. die Absprache mit der Bistumsleitung bzgl. Freistellungs- und
176 Anstellungsfragen,
- 177 7. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
- 178 8. die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die
179 eingegangenen Wahlvorschläge.

- 180 3. Wahlvorschläge können der Diözesanvorstand, die Diözesanleitungen oder -
181 vorstände der Jugendverbände sowie die Kreis-/Stadtvorstände machen.
- 182 4. Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung
183 sämtlicher Wahlen an der Diözesanversammlung:
- 184 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Wahlen und
185 Vorstellung des Wahlablaufs und Modus.
- 186 2. Schließen der Wahllisten. Die Wahllisten für den Diözesanvorstand
187 werden fünf Wochen vor der Wahlversammlung geschlossen.
- 188 3. Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung. Die
189 Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der
190 Diözesanversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden,
191 vorzustellen. Die Reihenfolge wird ausgelost. Nach jeder Vorstellung
192 wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten.
193 Über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet der Wahlausschuss; über
194 die Beantwortung einer Frage die Kandidierenden.
- 195 4. Personaldebatte. Bei Wahlen zum Diözesanvorstand findet
196 grundsätzlich, bei anderen Wahlen auf Antrag eine Personaldebatte
197 statt. Die Personaldebatte ist vertraulich.
- 198 5. Wahlen zum Diözesanvorstand:
- 199 1. Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden in geheimer Abstimmung
200 durchgeführt.
- 201 2. Erster Wahlgang: Sodann findet die Wahl unter sämtlichen
202 Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind
203 alle Namen aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der
204 Diözesanversammlung hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die absolute
205 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 206 3. Zweiter Wahlgang: Erreicht keiner der Kandidierenden die
207 erforderliche Mehrheit, findet ohne vorherige Aussprache ein weiterer
208 Wahlgang unter allen Kandidierenden statt. Gewählt ist, wer die
209 absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 210 4. Dritter Wahlgang: Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der
211 Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer
212 Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personaldebatte
213 eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden
214 Personen mit der höchsten Stimmzahl kandidieren. Ist die Festlegung
215 der beiden Personen mit der höchsten Stimmzahl aufgrund von
216 Stimmgleichheit nicht möglich, sind weitere Wahlgänge
217 erforderlich. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen
218 Stimmen auf sich vereinigt.
- 219 6. Sonstige Wahlen:
- 220 Die Wahl findet unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt.
221 Auf dem Stimmzettel sind alle Namen aufzuführen. Jedes stimmberechtigte
222 Mitglied der Diözesanversammlung hat so viele Stimmen, wie es Ämter zu
223 besetzen gibt. Gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen
224 auf sich vereinen. (Weiteres siehe §28 DO)

225 §16 Anfertigung des Protokolls

226 Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom
227 Diözesanvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die
228 Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut
229 mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift
230 abgegebenen Erklärungen.

231 §17 Versendung des Protokolls

- 232 1. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von
233 zwölf Wochen zugeschickt. Innerhalb von acht Wochen nach Zustellung kann
234 gegen das Protokoll beim Diözesanvorstand in Textform Einspruch erhoben
235 werden.
- 236 2. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung
237 über Einsprüche gegen das Protokoll, über die der Diözesanausschuss
238 entscheidet. Gehen keine Einsprüche in der unter §17 Abschnitt 1 genannten
239 Frist ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

240 §18 Ältestenrat

241 Der Ältestenrat besteht aus den Präsidien der Diözesankonferenzen der
242 Jugendverbände und der Kreis-/Stadtverbände. Er entscheidet abschließend über
243 die Auslegung der Geschäftsordnung.

244 §19 Konferenzen und Ausschüsse

245 Der Diözesanausschuss, die Diözesankonferenz der Jugendverbände und die
246 Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände können sich eine eigene
247 Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des BDKJ
248 Diözesanverbandes Augsburg.

249 §20 Ausschüsse

- 250 1. Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie
251 arbeiten im Auftrage der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens
252 zweimal jährlich der Diözesanversammlung bzw. dem Diözesanausschuss.
- 253 2. Der Satzungsausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein
254 Mitglied des Diözesanvorstandes führt die Geschäfte des
255 Satzungsausschusses.
- 256 3. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein Mitglied
257 des Diözesanvorstandes führt die Geschäfte des Wahlausschusses.
- 258 4. Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet
259 ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die
260 Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl
261 von Mitgliedern dieses Ausschusses gewählte, auf der Liste nachfolgende

262 Mitglied. Für den Fall, dass ein Nachrücken über die Liste nicht möglich ist,
263 kann der Diözesanausschuss bis zur nächsten Diözesanversammlung Mitglieder
264 nachbenennen.
265 5. Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein.
266 6. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den/die Vorsitzende/n.
267 7. Die Mitglieder der Sachausschüsse bestimmen ihre Arbeitsweise selbst.
268 8. Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die
269 Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

270 **§21 Inkrafttreten**

271 Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Diözesanversammlung vom
272 xx.xx.2020 in Kraft.

273 **Geschäftsordnung des Diözesanausschusses ab 2020**

274 Geschäftsordnung des Diözesanausschusses

275 des Bundes der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Augsburg
276 in der vom Diözesanausschuss am xx.xx.2019 beschlossenen Fassung

277 **§1 Anwendbare Bestimmungen**

278 Für den Diözesanausschuss gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes
279 entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

280 **§2 Sitzungstermine**

- 281 1. Der Diözesanausschuss als unterjähriges Gremium, das die Arbeit der
282 Diözesanversammlung fortführt, tagt mindestens viermal jährlich. Die
283 Sitzungstermine werden vom Diözesanausschuss selbst beschlossen.
284 2. Der Diözesanausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der
285 stimmberechtigten Mitglieder oder der Diözesanvorstand in Textform unter
286 Angabe von Gründen verlangt.

287 **§3 Vorbereitung**

- 288 1. Der Diözesanvorstand bereitet die Sitzung des Diözesanausschusses vor.
289 Anträge an den Diözesanausschuss sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn
290 einzureichen.
291 2. Die Arbeitskreise und Sachausschüsse des BDKJ leiten ihre Arbeitsergebnisse
292 drei Wochen vor der Sitzung des Diözesanausschusses dem Diözesanvorstand
293 zu.

294 **§4 Einladung**

295 Der Diözesanvorstand lädt mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter
296 Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

297 **§5 Leitung**

298 Der Diözesanausschuss wird von einem Mitglied des Diözesanvorstandes geleitet.

299 **§6 Protokoll**

300 Der Diözesanvorstand trägt Sorge, dass über jede Sitzung des Diözesanausschusses
301 ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird.

302

303 **§7 Öffentlichkeit**

304 Der Diözesanausschuss tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Antrag
305 aufgehoben werden.

306 **§8 Beschlussfähigkeit**

307 Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde
308 und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter aus den
309 Jugendverbänden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter aus
310 den Kreis- und Stadtverbänden anwesend sind.

311 **§9 Vorlage der Protokolle**

312 Die Protokolle des Diözesanausschusses werden den Mitgliedern des
313 Diözesanausschusses, den Jugendverbänden und den Kreis- und Stadtverbänden
314 innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugestellt.

315 **Geschäftsordnung der Jugendverbändekonferenz**

316 des Bundes der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Augsburg
317 in der von der Jugendverbändekonferenz am xx.xx.2019 beschlossenen Fassung

318 **§1 Anwendbare Bestimmungen**

319 Für die Jugendverbändekonferenz gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes
320 entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

321 **§2 Sitzungstermine**

- 322 1. Die Jugendverbändekonferenz tagt mindestens zweimal jährlich. Die
323 Sitzungstermine werden von der Jugendverbändekonferenz selbst
324 beschlossen.
- 325 2. Die Jugendverbändekonferenz ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der
326 stimmberechtigten Mitglieder, das Präsidium oder der Diözesanvorstand in
327 Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

328 **§3 Vorbereitung**

329 Das Präsidium bereitet zusammen mit dem Diözesanvorstand die Sitzung der
330 Jugendverbändekonferenz vor. Anträge an die Jugendverbändekonferenz sind bis
331 spätestens drei Wochen vor Beginn einzureichen.

332 **§4 Einladung**

333 Das Präsidium lädt mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der
334 vorläufigen Tagesordnung ein. Mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn
335 verschickt das Präsidium die notwendigen Unterlagen, insbesondere die
336 vorliegenden Anträge.

337 **§5 Leitung**

- 338 1. Die Leitung übernimmt das Präsidium.
- 339 2. Falls kein Präsidium gewählt ist, leitet ein Mitglied des Diözesanvorstandes
340 die Jugendverbändekonferenz.

341 **§6 Protokoll**

342 Das Präsidium trägt Sorge, dass über jede Sitzung der Jugendverbändekonferenz ein
343 Ergebnisprotokoll angefertigt wird.

344

345

346 **§7 Öffentlichkeit**

347 Die Jugendverbändekonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag
348 aufgehoben werden.

349 **§8 Beschlussfähigkeit**

- 350 1. Die Jugendverbändekonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
351 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten
352 Mitglieder anwesend sind. Eine persönliche Vertretung ist möglich.
- 353 2. Wird die Jugendverbändekonferenz wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen
354 oder vertagt, so ist die Jugendverbändekonferenz in der folgenden Sitzung in
355 Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten
356 Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen
357 Mitglieder beschlussfähig. Die folgende Sitzung muss innerhalb von zwei
358 Monaten stattfinden. In der Einberufung, die das Präsidium vornimmt, ist auf
359 diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

360 **§9 Vorlage der Protokolle**

361 Die Protokolle der Jugendverbändekonferenz werden den Mitgliedsverbänden
362 innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugestellt.